

Hinweise zur Annahme von Problemabfällen aus Sammlungen

Die umweltgerechte Entsorgung von gefährlichen Abfällen stellt hohe Anforderungen an den Arbeitsschutz und verlangt einen verantwortungsbewussten Umgang vom Einsammeln bis zur Entsorgung.

kontakt@gsb-mbh.de
www.gsb-mbh.de

Die GSB bittet daher die Vorgaben der **TRGS 520** zwingend zu beachten:

Unter Punkt 5.1 Satz 1 wird gefordert: „Für jede Sammelstelle und für jedes Zwischenlager hat der Arbeitgeber eine zuverlässige und erfahrene Fachkraft entsprechend Nummer 5.2 als Verantwortlichen und eine entsprechend qualifizierte Vertretung zu benennen.“

Vertrieb
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Tel.: 0 84 53 / 91-241
Fax: 0 84 53 / 91-230

vertrieb@gsb-mbh.de

„Fachkräfte im Sinne dieser TRGS ... müssen über eine chemie-spezifische Fachausbildung ... verfügen und durch einschlägige Erfahrung und fachliche Weiterbildung qualifiziert sein.“

D1105 / Revision: 25
Stand: 10/2017

„Sie müssen darüber hinaus über die erforderlichen Kenntnisse zum Erkennen der Gefahren und der notwendigen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit gefährlichen Abfällen verfügen.“

Weiter heißt es in der TRGS 520 unter Punkt 6.3.3 Satz 8: **„alle Verpackungen sind wetterfest zu beschriften unter Angabe der Abfallbezeichnung, des Fülldatums und des Namens der verantwortlichen Fachkraft, sowie nach den gefahrgutrechtlichen Vorschriften zu kennzeichnen und zu bezetteln.“**

Zur Vermeidung von Unfällen auf Grund chemischer Reaktionen bitten wir gemäß nachfolgender Klassifizierung zu sortieren.

Bitte beachten Sie, dass bei Chemikalien sowie bei nicht identifizierbaren Abfällen zusätzlich Fasslisten zu führen und möglichst drei Wochen vor Anlieferung bei der GSB zur Kontrolle einzureichen sind. Bei der Anlieferung ist diese korrigierte Fassliste unbedingt mitzuführen.

Für Pflanzenschutzmittel ist die Vorlage einer Fassliste bei Anlieferung ausreichend.

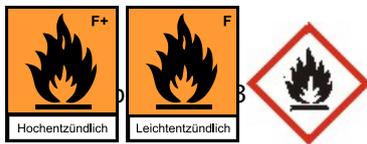
Sortierhinweise entnehmen Sie bitte unserem aktuellen Infoblatt „Hinweise zur Annahme von Chemikalien in Fässern“.

Bei Anlieferung von Druckgaspackungen ist die Einhaltung der Verpackungsvorgaben (siehe Bestätigung des Auftraggebers) mitzuführen.

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung Beschreibung	GSB- Verpackungsvorgabe	Bemerkungen
Leere, ungereinigte Verpackungen AVV 150110	Ausnahme 20 GGAV: Abfallgruppenzuordnung je nach Gefahreneigenschaft(en) ADR: UN 3509	
Leerbehältnisse bis max. 20 l Volumen, geschlossen	Kunststofffass bis max. 120 l oder im IBC	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Behältnisse müssen entleert sein, d.h. frei von Feststoffen und Schlämmen (ausgenommen diese sind anhaftend bzw. eingebunden) ■ Die Behältnisse dürfen keine flüssige Phase enthalten, lediglich Tropfmengen (< 50 ml) ■ Die Anhaftungen dürfen nicht reaktiv sein ■ Aus Gründen des Arbeitsschutzes ist sicherzustellen, dass der Abfall keine staubenden, krebserregenden, ätzenden, brandfördernden oder giftigen Stoffe freisetzen kann
Leerbehältnisse größer als 20 l Volumen, geschlossen	Kunststofffass bis max. 120 l, palettiert oder im IBC	
Offene Leerbehältnisse bis max. 300 l Volumen ohne Deckel	Kunststofffass bis max. 120 l (palettiert) oder im IBC bzw. Mulde bis 7 m ³ Transport in Mulde nur nach den geltenden Vorschriften des ADR!	
Druckgaspackungen AVV 160504	Nur Transport nach ADR möglich!	
Spraydosen, entleert	Pappkiste bis 70 l mit nassfester Verklebung und eingelegtem, anti-statischen, in der oberen Hälfte genadelten (perforierten) Foliensack bis max. 55kg oder Pappkiste mit entsprechender Beschichtung Volle Spraydosen nur max. 5 kg/Verpackung!	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage von ausreichendem inertem Aufsaugmaterial (Absorptionsmaterial) zur Aufnahme evtl. auslaufender Flüssigkeiten! (Alternativ: ableitfähige Kunststoffverpackung, max. 60L mit inertem Aufsaug-/Absorptionsmaterial; keine Metallgebilde) mit Lüftungseinrichtung gem. 4.1.1.8 ADR ■ Nur Druckgaspackungen, keine Druckgefäße! ■ Kein Zusammenpacken von Spraydosen, deren Inhalte miteinander reagieren! z.B. Inhalte mit oxidierenden (50) oder ätzenden (5C) Eigenschaften getrennt verpacken! ■ Keine Feuerzeuge mit Spraydosen zusammenpacken!
Spraydosen mit nicht brennbaren Gasen, voll bzw. teilgefüllt		
Spraydosen mit brennbaren Gasen, voll bzw. teilgefüllt		
Gebrauchte Feuerzeuge, Nachfüllpatronen mit Kohlenwasserstoffgas	Kunststofffass bis max. 30 l Klassifizierung nach ADR (UN1057)! Siehe auch SV 654	
Dünnwandige Gaskartuschen (Campinggas-Kartuschen)	1 Gaskartusche mit max. 250 ml Inhalt je Verpackung, verpackt in: <ul style="list-style-type: none"> ■ Pappkiste mit nassfester Verklebung und 	

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung Beschreibung	GSB- Verpackungsvorgabe	Bemerkungen
	eingelegtem, antistatischen, in der oberen Hälfte genadelten (perforierten) Foliensack oder Pappkiste mit entsprechender Beschichtung alternativ: ■ Ableitfähiges Kunststoffgebinde, max. 30 l	Keine Campinggas-Flaschen (d.h. keine Druckgefäße, nur Druckgaspackungen) UN 1950
Feuerlöscher AVV 160504 AVV 160507 AVV 150110	Ausnahme 20 GGAV: 1.3 ARD: UN 1044	
Halonlöscher	Gitterboxen oder Kisten mit ausreichender mechanischer Festigkeit bzw. Fässer mit Lüftungseinrichtung gem. 4.1.1.8 ADR	Mit Sicherungsstift gegen unbeabsichtigtes Auslösen
Pulverlöscher- und CO ₂ -löscher		
Farben, Lacke, Klebstoffe AVV 200127	Ausnahme 20 GGAV: 2.1, 2.2, 2.3, 4.1, 4.2, 14.2, 14.3 bzw. 14.4 (Härter: 3.1, 5.3 bzw. 8.4)	
Altlacke und Altfarben in Dosen bis max. 8 l, Q1	(Metall- oder) Kunststofffass bis max. 120L oder IBC (IBC nur nach ADR!)	■ Flammpunkt > 23 °C ■ Grundsätzlich keine Härter, Isocyanate und Spraydosen!
Altlacke und Altfarben in Dosen größer 8 l, Q2	(Metall- oder) Kunststofffass bis max. 120 l, palettiert oder im IBC (IBC nur nach ADR!)	■ Flammpunkt > 23 °C ■ Grundsätzlich keine Härter, Isocyanate und Spraydosen!
Altlacke und Altfarben bis max. 20 l mit/sowie leicht- bzw. hochentzündliche Flüssigkeiten (Lösemittel), Q3	(Metall- oder) Kunststofffass bis max. 120 l mit max. 20 l Flüssigkeit	 ■ Grundsätzlich keine Härter, Isocyanate und Spraydosen!
Altlacke und Altfarben über 20 l mit/sowie leicht- bzw. hochentzündliche Flüssigkeiten (Lösemittel) und verunreinigte Öl, Q3	Eingestellt in Metall-IBC oder in ADR-konformen Gebinden auf Palette (IBC nach Ausnahme 20:VG I)	
Härter und Kleber	(Metall- oder) Kunststofffass bis max. 60 l	In getrennten Gebinden: ■ Org. Peroxide (maximal 15 kg/Gebinde)

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung Beschreibung	GSB- Verpackungsvorgabe	Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> ■ Aminhärter (maximal 30 kg/Gebinde) ■ Isocyanate (maximal 30 kg/Gebinde)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Farben, Lacke und Kleber sind generell von leicht- bzw. hochentzündlichen Flüssigkeiten (Flammpunkt < 23 °C), entsprechend der Anliefermenge und der Einstufung oben, getrennt zu verpacken und zu beschriften. ■ Die Gebinde müssen zwingend baumustergeprüft, intakt und sauber sein! ■ Bei Abfällen der Abfallgruppe 1 + 14 Ausn. 20 ist eine Lüftungseinrichtung gem. 4.1.1.8 ADR erforderlich. 		
Ölhaltige Feststoffe AVV 150202	Ausnahme 20 GGAV: 6.1 bzw. 6.5	
Öldosen, Ölfilter, Putztücher mit Fetten und Wachsen verunreinigt	IBC oder 200 l PE-Fässer, Container (Container nur nach ADR!)	<ul style="list-style-type: none"> ■ keine vollen Öl-, Fett- oder Wachsfässer bzw. Ölkästen bei Anlieferungen im Container
Pflanzenschutzmittel AVV 200119	Ausnahme 20 GGAV: 3.4, 3.5, 7.1, 7.2, 7.3 bzw. 9.7	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gefäße mit Stoffen zum Pflanzenschutz, und zur Schädlingsbekämpfung ■ Mäuse- und Rattengift ■ Desinfektionsmittel ■ Unkrautvertilgung 		
Pflanzenschutzmittel fest	Kunststofffass bis max. 60 l	<ul style="list-style-type: none"> ■ z.B. Fungizide, Herbizide, Insektizide
Pflanzenschutzmittel flüssig (wässrige Basis)	Kunststofffass bis max. 60 l	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Anlieferung ist zwingend die vorher ausgefüllte Fassliste mitzuführen
Pflanzenschutzmittel flüssig (organische Basis)	Kunststofffass bis max. 30 l	
Arrex- Wühlmauspatronen	Kunststofffass bis max. 30 l: Patronen in Originalverpackung oder in eine Innenverpackung geben (Folie o.ä.) ; ausreichend Füllmaterial verwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verpackungsanweisung P135 beachten ■ Achtung: „Abfall, UN 0432 Pyrotechnische Gegenstände“, Gefahrezettel 1.4 mit zusätzlichem „S“ (kann nicht nach Ausnahme 20 GGAV transportiert werden!)
Pflanzenschutzmittel mit besonderen Vorkehrungen:		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Phosphid-, carbid- und sulfidhaltige Pflanzenschutzmittel sind unbedingt jeweils getrennt zu verpacken. Carbide und Phosphide nur max. 1 kg/Gebinde. ■ Chlorat- und perchlorathaltige Pflanzenschutzmittel sind ebenfalls unbedingt jeweils getrennt zu verpacken. ■ Ab > 1 kg Schwefel (S), Brom (Br) oder Jod (J) muss das Gebinde als S-/Br-/J-haltig gekennzeichnet sein. ■ Arsenhaltige Pflanzenschutzmittel gesondert verpacken (extra BGS). 		

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung Beschreibung	GSB- Verpackungsvorgabe	Bemerkungen
<p>■ Achtung! Pflanzenschutzmittel die Quecksilber (Hg) enthalten, sind als quecksilberhaltige Chemikalien anzuliefern (AVV 160507 bzw. AVV 160508). Die Fässer müssen als Hg-haltig gekennzeichnet sein (extra BGS!). ■ Siehe auch die Kundeninformation: „Pflanzenschutzmittel“.</p>		
<p>Chemikalien anorganisch AVV 160507 organisch AVV 160508</p>	<p>Ausnahme 20 GGAV: 2.1, 2.3, 3.1, 3.2, 5.1, 6.x, 7.1, 8.1, 8.2, 8.3, 8.4, 9.1, 9.3, 9.4, 9.5, 9.6, 13.3, 14.1, 14.3 bzw. 15</p>	
<p>Chemikalien aus Haushaltungen und Chemikalien aus „Klein-Laboratorien“</p>	<p>Siehe hierzu: „Hinweise zur Annahme von Chemikalien in Fässern“ Die dort festgelegten Vorgaben sind einzuhalten.</p>	<p>■ z.B. Schwimmbad-chlorierungsmittel, Putzmittel, Desinfektionsmittel ■ Saure- bzw. basische Reiniger bitte unter Säuren bzw. Laugen ■ Bei Anlieferung ist zwingend die vorher durch die GSB korrigierte Fassliste mitzuführen</p>
<p>■ Bei Abfällen der Abfallgruppe 14 ist eine Lüftungseinrichtung gem. 4.1.1.8 ADR erforderlich.</p>		
<p>Metallisches Quecksilber AVV 200121</p>	<p>Ausnahme 20 GGAV: 9.2</p>	
<p>Quecksilber (metallisch) Barometer Kippschalter Thermometer</p>	<p>Kunststofffass bis max. 30 l oder Stahlflasche (Stahlflasche nur nach ADR!)</p>	<p>■ Gegenstände bruchsicher verpacken ■ Fässer deutlich mit der Aufschrift „Hg“ versehen ■ Quecksilberverbindungen sind unter Chemikalien anzuliefern ■ extra BGS erforderlich ■ siehe VA P800</p>
<p>Quecksilberhochdrucklampen</p>	<p>Kunststofffass bis max. 200 l</p>	
<p>Leuchtstofflampenbruch</p>	<p>Spezialbehälter oder Kunststofffass bis max. 200 l</p>	

KUNDEN-Information

Säuren AVV 200114		Ausnahme 20 GGAV: 10.1, 11.1, 11.2, 11.3, 11.4, 12.1 bzw. 12.2
Säuren in Kleinbehältern	Kunststofffass bis max. 120 l	<ul style="list-style-type: none"> ■ z.B. Essig-, Salz-, Phosphor- oder Schwefelsäure, Rostlöser, Batteriesäure ■ Saure Salze (z.B. Eisen(III)-chlorid), welche mit Wasser Säuren bilden
Konz. Schwefelsäure	Kunststofffass bis max. 60 l mit max. 30kg Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Siehe auch: „Hinweise zur Annahme von Chemikalien in Fässern“ ■ Säuren sind getrennt von Laugen zu verpacken! ■ Organische und anorganische Säuren sind getrennt zu verpacken!
Chrom-Schwefelsäure		
Oleum (extra)		
Salpetersäure (extra)		
Perchlorsäure (Konz. max. 50%)	Kunststofffass bis max. 60 l mit max. 5kg Inhalt	
Laugen AVV 200115		Ausnahme 20 GGAV: 13.1, 13.2 bzw. 13.3
Laugen in Kleinbehältern	Kunststofffass bis max. 120 l	<ul style="list-style-type: none"> ■ z.B. Natronlauge, alkal. Holz- und Farbabbeizen ■ Basische Salze
Konz. Natronlauge	Kunststofffass bis max. 60	<ul style="list-style-type: none"> ■ Siehe auch: „Hinweise zur Annahme von Chemikalien in Fässern“ ■ Säuren sind getrennt von Laugen zu verpacken! ■ Organische und anorganische Laugen sind getrennt zu verpacken!
Ammoniak max. 35% (extra)		
Amine (extra)	Amine unter Chemikalien	
Monozellen, Trockenbatterien, Batterien		Ausnahme 20 GGAV: 9.2
Batterien quecksilberhaltig (Knopfzellen) AVV 160603	Kunststofffass max. 30 l	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei quecksilberhaltigen Batterien/Knopfzellen die Gebinde deutlich mit der Aufschrift „Hg“ versehen (extra BGS)
Alkalibatterien AVV 160604	Keine Annahme	
Nickel-Cadmium-Batterien AVV 160602	Keine Annahme	
Lithiumbatterien AVV 160605	Keine Annahme	
Nicht definierbare Substanzen		
anorganisch AVV 160507 organisch AVV 160508	Spezialbehälter oder Kunststofffass bis max. 30 l	<ul style="list-style-type: none"> ■ Max. eine unbekannte Verbindung pro Gebinde ■ Max. 10 kg/Gebinde

KUNDEN-Information

PCB-haltige Kondensatoren AVV 160209	Ausnahme 20 GGAV: 3.3	
PCB-haltige Kondensatoren (< 1 kg Stückgewicht)	Kunststofffass bis max. 60 l	<ul style="list-style-type: none"> ■ z.B. aus Leuchten, Dunst- abzugshauben Das Fass ist mit geeignetem Polstermaterial zu füllen (P906)
Altmedikamente AVV 200132	Ausnahme 20 GGAV: 3.1	
Altmedikamente	Kunststofffass bis max. 200L oder IBC	<ul style="list-style-type: none"> ■ 200 l und IBC nur, wenn geringe Mengen brennbare Flüssigkeit wie z.B. Alkohol vorhanden ■ Brom/ Jod max. 5 kg pro Gebinde
Waschmittel, Tenside AVV 200129	Ausnahme 20 GGAV: Abfallgruppenzuordnung nach Gefahreneigenschaft(en)	
Waschmittel, Tenside	Kunststofffass bis max. 120 l	<ul style="list-style-type: none"> ■ IBC nur nach Rücksprache und nur für Monochargen
Körperpflegemittel AVV 070699		
Körperpflegemittel	Kunststofffass bis max. 120 l	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Spraydosen ■ IBC nur nach Rücksprache und nur für Monochargen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterliegen, wenn ohne Gefahrenmerkmal (nicht brennbar, ätzend, etc.), nicht den Vorschriften des ADR. Sonst evtl. UN1851, 3248 oder 3249 ■ Siehe VA P601 (Ausnahme 20 GGAV und ADR) 		

Weitere Abfallstoffe können nur auf Anfrage angenommen werden.

Bitte verwenden Sie nur baumustergeprüfte Verpackungen. Bei Bedarf kann auch in Umverpackungen (Überfässern) gelagert bzw. transportiert werden. Beachten Sie bitte die maximal zulässige Verwendungsdauer bei Kunststoffverpackungen (i.d.R. 5 Jahre). Bei Umverpackungen siehe ADR 5.1.2.

1. Alle Stoffe, die miteinander reagieren wie z.B. Säuren und Laugen, Oxidations- und Reduktionsmittel, dürfen nicht zusammen in ein Fass verpackt werden. Hinweise finden Sie u.a. in der Literatur z.B. im „Roth-Weller“, „Kühn-Birett“ oder online unter: <http://gestis.itrust.de/>.
2. Die Sammelaktionen sind für den Veranstalter erst mit der Übernahme der Abfälle in den zugelassenen Entsorgungsbetrieben abgeschlossen. Beachten Sie daher auch, dass Gebinde, Fässer etc. so beladen werden, dass sie weder beim Transport noch beim Entladen beschädigt werden oder auslaufen können. Vermeiden Sie unpalettiertes Übereinanderladen. Beachten Sie auch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, wie Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetz, NachwV, ADR, Gefahrstoffverordnung, UVV, TRGS, Gefahrgutausnahmereverordnung, etc.

KUNDEN-Information

3. Folgende Sonderabfälle werden von der GSB im Rahmen der Problemabfallsammlung nicht übernommen:

- Gasflaschen (Ausnahme: Druckgaspackungen)
- explosionsgefährliche Stoffe, Munition, Feuerwerkskörper
- infektiöses Material, Tierkörper
- radioaktives Material

4. Um eine ordnungsgemäße, termingerechte Annahme durch die GSB sicherzustellen, sind die Wochenendaktionen rechtzeitig (mindestens 1 Monat vorher) mit der GSB abzustimmen. Der Übernahmetag aus ständigen Einrichtungen ist ca. 3 Wochen vorher mit der GSB festzulegen.

Bitte die GSB-Vertragsnummer sowohl bei der Vereinbarung eines Entsorgungstermins als auch auf allen Aufklebern der entsprechenden Gebinde angeben.

Bei den Anlieferungen ist ein Entsorgungsnachweis (EN oder SN) oder eine Freistellung gemäß §§ 3, 7 und 9 NachwV (Stand 02.12.2016) vorzulegen.

5. Die Beförderung ist gemäß den geltenden Gefahrgutvorschriften oder nach den Vorschriften der Ausnahme 20 GGAV durchzuführen.

Besonders ist auf die ausreichende Bezettelung der Verpackungen (siehe auch 4.1.1.5 ADR in Verbindung mit 5.1.2.9 ADR) und während des Transports auf die vorgeschriebene Ladungssicherung zu achten. Alle Verpackungen müssen intakt und i.d.R. baumustergeprüft sein sowie die für die jeweiligen Stoffe zutreffenden Verpackungsgruppenezulassung aufweisen. Alle Behälter müssen außen frei von gefährlichen Anhaftungen sein.

Bei zusätzlichen Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 08453 / 91-241 gerne zur Verfügung.